

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Maren Krauß, Anna Kleinsorge, Jacqueline Wild, Leonie Mihm, Eltje Reiners (beratend), Marie Cymmek,

Gesetz/ Verordnung

Kirchengesetz zur Verlängerung der Übergangsvorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	Ehrenamtliche und Engagierte in den Körperschaften der EKHN (z.B. Finanzausschuss der Gemeinde/NBR) sowie junge Nutzer*innen von kirchlichen Gebäuden und Räumen	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Jugendliche, die sich in einer Körperschaft engagieren, erhalten durch die vorgesehene Fristverlängerung bei Entscheidung der Kirchenverwaltung gem. § 87 Abs. 1 KHO eine Entlastung im Bereich Aufstellung/Feststellung des Haushalts sowie Jahresabschluss. Dabei stellen junge Menschen in Leitungsgremien/Ämtern keine besondere Betroffenheit im Vergleich zu den anderen Mitgliedern dar.

Die mit der Verlängerung des § 87 KHO verbundene Möglichkeit durch die Kirchenverwaltung von der Bildung der Substanzerhaltungsrücklage befreit zu werden (bis 2030), birgt jedoch für junge Menschen prinzipiell das Risiko auf Grund fehlender Rücklagen Räume oder ganze Gebäude bei exklusiver Nutzung verlieren zu können. Dabei treten junge Menschen meist selten als Entscheidungsträger*innen und vielmehr als Nutzer*innen der Räumlichkeiten auf. Durch fehlende Rücklagen und gleichzeitig notwendige Investitionen, kann es zum Verlust von Gebäuden oder zur Umwidmung kommen. Bei Anwendung des § 87 KHO im Kontext der Substanzerhaltungsrücklage, sind Risiken für die mittel- und langfristige Erhaltung von Räumlichkeiten für junge Menschen daher besonders zu berücksichtigen.

Das Prüfteam des Jugendchecks hat sich dennoch gegen eine Hauptprüfung der Vorlage entschieden, da über diese allgemeine Anmerkung hinaus keine weiteren Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen wären. Bei der hier dargestellten Auswirkung handelt es sich vielmehr um einen Hinweis im Kontext des Gebrauchs des § 87 KHO.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de